

Zeitschrift: Militär-Zeitung

Herausgeber: Chr. Fischer

Band: - (1843)

Heft: 11

Artikel: Ueber die Aufstellung der Jäger im Bataillon [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-847211>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Militär-Zeitung.

Nº 11.

Bern, Samstag, den 20. Mai

1843.

Die Militärzeitung erscheint alle vierzehn Tage, einen halben Bogen stark, und kostet jährlich 24 Bayen, portofrei durch den Kanton Bern zu Bz. Die Abonnierten des Verfassungsfreundes jedoch erhalten die Militärzeitung, als Beilage zu diesem, gratis. Man abonniert in Bern bei dem Verleger Chr. Fischer oder bei dem nächsten Postamte.

Neber die Aufstellung der Jäger im Bataillon.

(Schluß.)

Die Vorschrift des §. 12 des Anhanges der Bataillonschule, daß bei der Angriffskolonne die Jägerplotone vor dieselbe zusammenrücken sollen, ist von allen die unverständigste Bestimmung: ja sie ist dieses so unverkennbar, daß wir (der Verfasser) sie in Bern nie beobachtet gesehen haben. Der in Nr. 9 der Militärzeitung mitgetheilte Aufsatz „über den Unterricht der Jäger“ hat die Fehlerhaftigkeit dieser Vorschrift so klar nachgewiesen, daß es überflüssig wäre, darüber noch ein Wort zu verlieren.

Wir halten übrigens dafür, daß, wenn es Ernst gilt, für den Angriff die geschlossene Kolonne häufiger verwendet werden wird, als die vorzugsweise sogenannte Angriffskolonne, welche bloß aus der Linie, also (nach unserer Voraussetzung) nur aus der selteneren Stellung gebildet werden kann.

Bei dem Biereck sollen sich die Jäger, nach §. 13, zugleichweise vor die Ecken desselben begeben, und nur die Flanken der vier Glieder der ersten und zweiten, der vierten und fünften Division und um die Führer der Züge der dritten Division in Masse einen Kreis bilden. Das reglementarische Biereck ist auf fünf Divisionen berechnet und kann gar nicht gebildet werden, wenn weniger Divisionen sind. Da wir die vier Füsilirkompanien einzigt als die Masse des Bataillons, somit eine Eintheilung desselben in vier Divisionen annehmen, so folgt, daß wir auch eine ganz andere Formation des Bierercks fordern. Jede Division soll (nach unserer Ansicht) eine Seite desselben bilden und eine Vermehrung der Glieder kann durch die Dublirung erhalten werden, wenn man nicht vorzieht, oder wenn es die Umstände nicht gestatten, daß die Jäger das dritte Glied bilden. Ein solches Biereck kann sowohl aus der Linie, als aus der geschlossenen Kolonne (der Grundstellung) formirt werden. Ein Hauptübelstand des reglementarischen Bierercks ist gerade auch, daß es nicht aus der Linie, sondern bloß aus der Divisionskolonne gebildet werden kann, also gerade nur aus derjenigen

Stellung, welche an sich schon, als geschlossene Masse, die Hauptvortheile des Bierercks gewährt.

Wir halten es für sehr fehlerhaft, die Jäger an die Ecken des Bierercks, also außerhalb desselben, aufzustellen. Sie langen im Laufschritt athemlos an und befinden sich fast immer in einem, wenn auch nur vorübergehenden Zustande von ängstlicher Aufregung, weil sie den Feind, und zwar die Reiterei, im Rücken haben, und vor demselben nicht geflohen, aber gelaufen sind. Nun ist es fast unmöglich, daß sie ihre Stellung gehörig einnehmen; wie bei der Angriffskolonne werden sie nur stören. Oft wird der Feind mit ihnen anlangen, und ihretwegen darf dann das Biererk nicht feuern.

Wir haben bei Friedensmanövern schon so oft die Erfahrung gemacht, daß die Jäger Unordnung anrichten, sind selbst schon so oft im Falle gewesen, den einzelnen Jägern ihren Platz anzusegnen, daß wir von der Gefährlichkeit dieses Manövers im Kampfe aufs Lebhafteste überzeugt sind; und wir sind sicher, daß alle denkende Militärs dieselbe Erfahrung gemacht haben. Das Reglement ließ sich ohne Zweifel durch die Lehre von den todten Winkeln in der Festigungskunst zu jener Vorschrift verleiten. Allein die Vergleichung ist nicht ganz stichhaltig; das aus Menschen gebildete Biererk ist beweglich und kann sich zu seiner Stellung mehr oder weniger das günstige Terrain auswählen, überdies kann durch links und rechts Anschlagen der todte Winkel in ein Kreuzfeuer genommen werden, was gerade den Angriff von dieser Seite erschwert. Aus diesem letztern Grunde namentlich rath daher Pz. (Pöniz) in seinem „Leitfaden der Taktik“ der Reiterei den Angriff auf die Ecken des Bierercks ab.

Wir halten dafür, daß die zum Jägerdienst verwendeten Jäger entweder außerhalb des Bierercks an einem günstigen Orte, am besten hinter der, der bedrohten entgegengesetzten Fronte, den Igeln bilden, oder daß sie in das Biererk selbst hineingezogen werden, wie es bei denselben Heeren stattfindet, bei welchen die Jäger das dritte Glied ausmachen; dieser letztere Theil der Alternative wird in jedem Falle hinsichtlich der nicht zum Jägerdienst verwendeten Jäger anzuwenden sein.

Wir finden für die in diesem Aufsäße ausgesprochenen Ansichten eine wichtige Autorität in des Obersten und eidgenössischen Generalquartiermeisters Dufour «Cours de tactique» Chap. II. §. 2. (Seite 73 in der deutschen Uebersetzung).

Eidgenössisches. Die Rechnung über die eidgen. Kriegsfonds von 1842 zeigt eine Einnahme von Grenzgebühren von 264,000 Fr., an Kapitalzinsen 128,000 Fr., eine Ausgabe von circa 270,000 Fr. Der Bestand der Fonds am Ende des Jährs 1842 war an Baarschaft 1,371,000 Fr., an Zinsschriften 3,555,000 Fr. Der Vorschlag der Militärausgaben für 1844 beläuft sich auf 284,000 Fr.

— Der Vorort zeigt mit Kreisschreiben vom 29. April sämmtlichen Ständen an, daß die eidgen. Militärsschule in Thun, unter dem Kommando des eidg. Obersten Hrn. Burkhardt, von Basel, am 16. Heumonat eröffnet und am 16. Herbstmonat geschlossen werden. In drei Abtheilungen werden die Lehrkurse für das Genie, den Generalstab und die Artillerie abgehalten werden. Der Zutritt zu den sämmtlichen Abtheilungen ist unter den reglementarischen Bedingungen auch Freiwilligen jeder Waffengattung gestattet.

Bern. Die Weigerung des eidgenössischen Kriegsrathes, dem Stande Bern für das bernische Kantonallager den in Thun befindlichen Pontontrain zu leihen, veranlaßt uns noch zu folgenden Bemerkungen.

Der §. 82 des allgemeinen Militärreglements von 1817 (er ist unverändert in das im Jahr 1841 herausgegebene Reglement übergegangen) schreibt vor: „Dienjenigen Kriegsgeräthschaften, deren Lieferung nicht wohltheilweise von den Kantonen gefordert werden kann, werden allmälig auf eidgenössische Rechnung angeschafft. — Unter diese gehören vornämlich: ic. ic. Pontonequipage und allgemeine Bedürfnisse der größern Reserve und Depotparks ic. ic. ic. Der Depot aller dieser Geräthschaften steht unter der Leitung des Kriegsraths. Demselben liegt ob, aus den alljährlich zu seiner Verfügung gestellten Geldern diese Gegenstände — ververtigen zu lassen.“ —

Dieser Vorschrift zu Folge wurde ein Pontontrain angeschafft, und da Zürich, nach dem Reglemente von 1817 einzig Pontonniers lieferte, so war es ganz natürlich, daß derselbe in Zürich untergebracht wurde. Die Regierung dieses Standes erbaute dazu einen Schopf und die Eidgenossenschaft zahlt für den Gebrauch desselben einen Mietzins. Ebenso natürlich ist es, daß die Zürcherischen Pontonniers sich des Pontontrains zuweilen be-

dienen, um sich in ihrem besondern Dienste zu unterrichten, und zwar ohne dafür der Eidgenossenschaft einen Entgelt zu zahlen. Das Alles ist vollkommen recht und es wäre zu tadeln, wenn es anders wäre.

In Folge des Tagsatzungsbeschlusses vom 21. Heumonat 1840 wurde nun auch noch dem Stande Aargau die Pflicht auferlegt, eine Pontonnierekompanie zu liefern. Die 1817 auf 34,000 (und mit der Reserve auf 67,000) Mann berechnete Armee wurde auf 64,000 festgestellt und mit der Landwehr (Reserve) auf etwa 100,000; mit dieser Vermehrung mußte natürlich auch die Vermehrung der Hülfswaffen, insbesondere der Pontonniere, Hand in Hand gehen. Ja, es wird uns wohl Niemand im Ernst bestreiten, daß zwei Kompanien Pontonniere (zu 100 Mann) bei der Natur unseres Landes, welches auf kleinen Entfernungen durch viele, nicht unbedeutende Flüsse und eine Unzahl meist tiefliegender Bäche durchschnitten ist, selbst für eine Armee von 30,000 Mann nicht ausreichen, wenn sie allein zum Brückenschlagen bestimmt sein sollten. Wir sehen daher voraus, daß man bei der Organisation des Bundesheeres in dieser Beziehung an die fünf Sappeurkompanien als Aushülfs-Mannschaft gedacht hat, welche zum Wenigsten die Ausgabe haben sollten, den Übergang über die kleinern Gewässer (Bäche) zu vermitteln. Und deswegen behaupten wir, daß zur Vollständigkeit ihres Unterrichts auch diejenige im Pontonniere Dienst gehört. Wie genau verwandt der Dienst beider Waffenarten ist, ergibt sich daraus, daß nunmehr in Österreich seit der Einführung des Virago'schen Brückensystems das Pontonnierekorps und das Pionier- (was bei uns das Sappeur-) Korps vereint worden sind. —

Wir sollten glauben, die Vermehrung des Materiellen stehe mit der Vermehrung des Personellen in einem nothwendigen Zusammenhange. Die Anschaffung neuer und mehrerer Ponton- und sonstiger Brückenequipagen ist eine absolute Nothwendigkeit, wenn sich die Schweiz nicht vor der ganzen Welt lächerlich machen will. Und daß bisher der Kriegsrath nicht auf eine solche bei der Tagsatzung angetragen hat, kann nur dann entschuldigt werden, wenn er auf das Resultat des Virago'schen Systems gewartet hat. Dieses Resultat hat sich nun aber auf eine überaus günstige Weise herausgestellt und verdient überall eingeschafft zu werden.

Der Stand Aargau hat an den eidgen. Kriegsrath das Gesuch gerichtet, die von ihm zu stellende Pontonnierekompanie in die Möglichkeit zu versetzen, gehörig in dem Pontonniere Dienste unterrichtet zu werden. Derselbe hat jedoch bisher nicht darauf eingetreten wollen, vermutlich aus dem von uns angegebenen Grunde. Die Förderung Aargaus ist aber gerecht; und wenn von der Tagsatzung die Anschaffung einer zweiten Pontonequipage